

<p>gang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Im Falle der Erlangung eines Reifezeugnisses, das nach dem Bestehen der Prüfung ausgestellt wird, besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Erlangens eines Gesellenzeugnisses oder eines Meisterdiploms in berufsverwandten Beruf, auf den sich das Zeugnis oder das Meisterdiplom bezieht, • Möglichkeit einer permanenten Fortbildung (formell und nichtformell) 	<p>vom 1. und 2. Teil der Prüfung</p> <p>Internationale Abkommen</p> <p>Hager Konvention vom 5. Oktober 1961 (Ges. Nr. 112, Pos. 938 vom 24. Juni 2005)</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>1) Handwerksverordnung vom 22. März 1989 (Ges. Blatt von 2002 Nr. 112, Pos. 979 mit späteren Änderungen);</p> <p>2) Verordnung des Ministers für Bildung vom 14.09.2012 über Gesellenprüfung, Meisterprüfung sowie Kontrollprüfung, die von den Prüfungskommissionen der Handwerkskammern durchgeführt werden (Ges. Blatt von 2012, Nr. 0, Pos. 1117)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Inhaber des Meisterdiploms hat eine der unten aufgeführten Bedingungen erfüllt, die notwendig für die Zulassung zur Meisterprüfung durch die Handwerkskammer und hat vor der Kommission der Handwerkskammer die Meisterprüfung bestanden, die die beruflichen Qualifikationen mit einer positiven Endnote bestätigt.

Zur Meisterprüfung lässt die Handwerkskammer die Person, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Ist im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer postgymnasialer Schule oder einer bisherigen Posthauptschule sowie eines Gesellenbriefes oder eines Gleichwertigen im Beruf, in dem die Prüfung abgelegt wird, oder auch:
 - a) Einer mindestens dreijährigen Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, nach dem Erwerb des Berufstitels, oder;
 - b) Einer mindestens sechsjährigen Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, insgesamt vor und nach dem Erwerb des Berufstitels;
2. Ist im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer postgymnasialer Schule oder einer bisherigen Posthauptschule sowie einen mindestens sechsjährigen Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, im Rahmen einer selbständigen Wirtschaftstätigkeit;
3. Ist im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer postgymnasialer Schule oder einer bisherigen Posthauptschule sowie im Besitz eines Gesellenbriefes oder eines Gleichwertigen im Beruf, in dem die Prüfung abgelegt wird, sowie einer mindestens dreijährigen Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, nach dem Erwerb des Berufstitels;
4. Ist im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer postgymnasialer Schule oder einer bisherigen Posthauptschule sowie im Besitz eines Meistertitels im Beruf, der im Bereich des Berufes liegt, in dem die Prüfung abgelegt wird, sowie mindestens einem Jahr Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, nach dem Erwerb des Meistertitels;
5. Ist im Besitz eines Abschlusszeugnisses einer postgymnasialer Schule oder einer bisherigen Posthauptschule, die eine mittlere Ausbildung nachweisen und im Beruf ausbilden, in dem die Prüfung abgelegt wird, sowie eines Berufstitels, der im Bereich des Berufes liegt, in dem die Prüfung abgelegt wird, sowie mindestens zwei Jahre Berufsausübung nachweisen, im Beruf, in dem die Prüfung abgelegt wird, nach dem Erwerb des Berufstitels;
6. Ist im Besitz eines Hochschulabschlusses einer Fachrichtung und Fachgebiet der im Bereich des Berufes liegt, in dem die Prüfung abgelegt wird, sowie mindestens einem Jahr Ausübung des Berufes, in dem die Prüfung abgelegt wird, nach dem Erwerb des Berufstitels.

Zusatzinformationen:

Mehr Informationen (darunter eine Beschreibung des polnischen Qualifizierungssystems) sind zu finden im Internet unter: www.zrp.pl; www.men.gov.pl; www.koweziu.edu.pl; www.europass.org.pl

Polnischer Informationspunkt

(*)Erläuterung

Dieses Dokument hat das Ziel, zusätzliche Informationen zum Meisterbrief liefern, der die beruflichen Qualifikationen bestätigt und in sich selbst keine Rechtswirkung hat. Grundlage für die Abschrift sind folgende Texte: Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz der Diplome der Berufsausbildung. Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int>
© Europäische Gemeinschaften 2002

<p>Vorstehende Übersetzung wurde nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Ich bescheinige die getreue Übertragung</p>	
<p>Elmshorn, den 11.05.2015</p>	<p>Reg Nr.: 61.2015</p>
<p><i>Luciano Cepi</i> Unterschrift des Übersetzers</p>	

